

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 25.10.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 25.10.2018 folgende Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Amtsblatt „Leintal-Frickenhofer Höhe – Göggingen – Leinzell – Schechingen“ durchgeführt.
- (2) Pläne und zeichnerische Darstellungen, die insbesondere Bestandteile einer Satzung sind, werden dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht niedergelegt werden.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.10.1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schechingen, 25.10.2018

gez. Jekel
Bürgermeister